



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 13/2024 vom 16. April 2024

Inhalt:

**1. Bekanntmachung des Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Informationsblatt
Grünlandkartierung RLP – Germersheim.**

**1. Bekanntmachung des Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Informationsblatt
Grünlandkartierung RLP – Germersheim.**



Informationsblatt: Grünlandkartierung RLP – Germersheim

Rheinland-Pfalz trägt durch seine ausgeprägten Mittelgebirgslagen und die feuchten bis wechselfeuchten Grünlandstandorte in der Oberrhein-Ebene eine besondere Verantwortung für den Erhalt von geschütztem Grünland. Rund ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes ist Dauergrünland. Der Anteil des naturschutzfachlich wertvollen und daher schützenswerten Extensivgrünlands an den Dauergrünlandflächen ist dabei vielerorts noch beachtlich. Die Kenntnis über diese im Land vorhandenen Flächen unterstützt die gemeinsamen Bemühungen von Naturschutz und Landwirtschaft um eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung.



Foto: LU

Was ist die Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz?

Die Erhebung von **gesetzlich geschütztem Grünland**. Die Grünlandkartierung ist im Jahr 2020 im Landkreis Vulkaneifel gestartet und wird über die kommenden Jahre in den weiteren Landkreisen kontinuierlich fortgesetzt. Bereits kartiert oder in Kartierung befindlich sind, neben der Vulkaneifel, die Landkreise und kreisfreien Städte Westerwald (2021), Neustadt a.d.W. (2021), Mainz-Bingen (2021, 2022), Bitburg-Prüm (2022, 2023), Bernkastel-Wittlich (2023), Kusel (2024), Germersheim (2024) und Speyer (2024).

Warum ist der Schutz von Grünland so wichtig? Artenreiche Grünlandstandorte sind **Hotspots der Biodiversität**. Knapp 1/3 aller heimischen Pflanzenarten (ca. 1.250) kommen hauptsächlich im Grünland vor. Sie bilden die Grundlage für bis zu 3.500 Tierarten. Darunter sind viele hochspezialisierte Arten aus den Gruppen der Amphibien, Vögel, Spinnen, Heuschrecken, Schmetterlinge und weiterer Insekten. Grünlandbiotope zählen daher zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa. Darüber hinaus erfüllen sie viele weitere wichtige Funktionen, z.B. als Kohlenstoffspeicher im von ihnen durchwurzelten Boden. Artenreiches Grünland wird jedoch immer seltener. Mit diesen Lebensräumen verschwinden auch ihre Lebensgemeinschaften. 40% der in Deutschland gefährdeten Pflanzarten sind Arten des Grünlands. Deshalb sind besondere, artenreiche Grünlandbiotope gesetzlich geschützt.

Was sind die Rechtsgrundlagen für den Grünlandschutz? Verankert ist der gesetzliche Schutz besonderer Biotope in **§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** sowie in **§ 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**. Viele dieser Grünlandbiotope sind gleichzeitig auch FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

§ 30 BNatSchG Absatz 7 (Gesetzlich geschützte Biotope) und §15 LNatSchG Absatz 4 schreiben die **Registrierung** und **Veröffentlichung** von gesetzlich geschützten Biotopen vor. Der Schutzstatus der nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope besteht unmittelbar von Gesetzes wegen und unabhängig von einer amtlichen Registrierung und Veröffentlichung.

Ist ein gesetzlich geschütztes Biotop erst im Verlauf der Teilnahme an einem Vertragsnaturschutzprogramm entstanden, ist die Wiederaufnahme der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme zulässig. Es empfiehlt sich, dass Landwirt*innen rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde und /oder Landwirtschaftsbehörde aufnehmen.

Wie kann geschütztes Grünland erhalten werden? Die **extensive Bewirtschaftung** ist der wesentliche Faktor, der zum Entstehen des artenreichen Grünlands geführt hat. Zur dauerhaften Erhaltung ist daher die **Beibehaltung** bzw. **Wiedereinführung** einer **extensiven Bewirtschaftung** die wichtigste Maßnahme. Hierzu gehört insbesondere eine an den Standort und die Lebensraumansprüche der Zielarten angepasste Mahd und/ oder Beweidung unter Ausschluss von hohen Düngegaben oder Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Die Bewirtschaftung des artenreichen Grünlands kann über die **EULLa-Vertragsnaturschutzprogramme** zusätzlich honoriert sowie bei der Umsetzung durch die Vertragsnaturschutzberatung fachlich begleitet

werden. **Das geschützte Grünland wird bei der Förderung prioritär berücksichtigt.** Weitere Informationen zu den Programmen und den Ansprechpartner*innen finden sie unter <https://www.agrarumwelt.rlp.de/>. Die Ansprechpartner*innen für ihren Landkreis finden sie unter folgendem Link:

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Service/Ansprechpersonen/Vertragsnaturschutz>

Finanzielle Anreize für die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen bieten auch die seit dem Jahr 2023 im Rahmen der Agrarförderung neu eingeführten Öko-Regelungen.

Wann wird eine Grünlandfläche erfasst? Gegenstand der Kartierung sind die nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützten Biotop. Eine Fläche wird dann erfasst, wenn sie bestimmte Bedingungen an die ökologische Qualität und Ausprägung der Fläche erfüllt. So müssen z. B. bestimmte Pflanzengesellschaften vorhanden sein und die typischen Pflanzenarten in der entsprechenden Häufigkeit auf den Flächen vorkommen. Erst wenn alle **Qualitätskriterien** erfüllt sind, wird eine Fläche erfasst. Im Fokus der Erfassung stehen daher die artenreichen Wiesen und Weiden, z. B. **magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen** und **Magerweiden**. Darüber hinaus wird das sogenannte **Biotopgrünland** erfasst (z. B. Trockenrasen, Nass- und Feuchtgrünland).

Wo wird geschütztes Grünland erfasst? Das Grünland im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt wird auf das Vorhandensein geschützter Grünlandbiotop nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG überprüft.

Wer ist zuständig für die Grünlandkartierung RLP? Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU).

Wer erfasst Grünlandflächen? Das geschützte Grünland wird durch vom Landesamt für Umwelt beauftragte Expert*innen / Fachbüros erfasst (=Kartierende).

Dürfen Grundstücke betreten werden? Nach § 2 Abs. 3 des LNatSchG dürfen die Kartierenden Grundstücke betreten, sofern die Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten vorher benachrichtigt wurden. Erfolgt der Zutritt, wie im Zuge der Grünlandkartierung, auf einer Vielzahl an Grundstücken, reicht eine Benachrichtigung in ortsüblicher Weise. Eine entsprechende Information über die anstehende Kartierung wird dann jeweils in den **Mitteilungsblättern** der betroffenen Kommunen veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dürfen Grundstücke ohne weitere Benachrichtigungen von den Kartierenden betreten werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Wo finde ich heraus, ob eine meiner Flächen geschütztes Grünland ist? Nach Überprüfung der Daten werden die Ergebnisse der Grünlandkartierung im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) www.naturschutz.rlp.de veröffentlicht. Das LfU hat einen "Wegweiser durch das LANIS" erstellt, der beim Auffinden der Flächen und den dazu erhobenen Flächen behilflich ist.

Wann ist mit den Ergebnissen in LANIS zu rechnen? Nach Abschluss der Qualitätssicherung im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt werden die Daten anschließend im LANIS bereitgestellt.

Bei Fragen können Sie sich an folgende Ansprechpartner*innen wenden:

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz

(06131 / 6033-1402 /-1403)

E-Mail: naturschutz@lfu.rlp.de

Internet: www.lfu.rlp.de

Kreisverwaltung Germersheim

Untere Naturschutzbehörde

(07274 / 53-473 /-210 /-2319)

naturschutzbehoerde@kreis-germersheim.de

Untere Landwirtschaftsbehörde

Herr Sebastian Schönlaub (07274/53-475)

s.schoenlaub@kreis-germersheim.de

Frau Petra Heid (07274/53-257)

p.heid@kreis-germersheim.de

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 16.04.2024 (E-Mail-Version I)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de